



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Rechtsausschuss

2011/0437(COD)

3.12.2012

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe
(COM(2011)0897 – C7-0004/2012 – 2011/0437(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Raffaele Baldassarre

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Trotz der großen Bedeutung öffentlicher Aufträge fehlen im Unionsrecht eigene Rechtsvorschriften für die Vergabe von Konzessionen¹. Das Fehlen unionsweiter Normen beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit erheblich und schadet den Beteiligten, auch den Auftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern und Nutzern². Die Wirtschaftsteilnehmer werden mit ungleichen Bedingungen konfrontiert, was oft mit einem entsprechenden Missbrauchsrisiko bis hin zur Korruption einhergeht³.

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie sollen daher zwei wesentliche Ziele verwirklicht werden: Verbesserung der Rechtssicherheit und des Zugangs von EU-Unternehmen zu den Konzessionsmärkten. In diesem Sinne werden mit der Richtlinie der geltende Rechtsrahmen geklärt und Vorschriften im Hinblick auf mehr Transparenz und Fairness der Verfahren eingeführt.

2. Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Vorüberlegungen und Prioritäten

Der Verfasser der Stellungnahme schließt sich den Zielen an, die die Kommission im Vorschlag für eine Richtlinie anstrebt, und hält im Gegensatz zu bestimmten Instanzen⁴

¹ Die Vergabe von Baukonzessionen unterliegt nämlich grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Für Dienstleistungskonzessionen gelten lediglich die allgemeinen Grundsätze des Vertrags in Bezug auf wirtschaftliche Freiheiten, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung.

² Laut der Folgenabschätzung der Kommission betrifft das Problem der Rechtsunsicherheit sowohl die Definition des Begriffs „Konzession“ als auch das anwendbare Recht. Zwar hat der Gerichtshof klargestellt, dass das vom Konzessionsnehmer zu tragende, mit der Nutzung eines Bauwerks oder einer Dienstleistung verbundene Risiko das wesentliche Merkmal einer Konzession ist, doch grundlegende Elemente der Definition, wie etwa die Höhe und die Arten dieses Risikos, wurden noch nicht festgelegt. Auch der genaue Inhalt und die Anwendbarkeit der aus dem AEUV erwachsenden Verpflichtungen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sind noch immer unklar. Der vollständige Wortlaut der Folgenabschätzung ist unter nachstehender Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/concessions/SEC2011_1588_en.pdf. Was die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Abschottung des Marktes betrifft, siehe Saussier, S. (2012): „*An Economic Analysis of the Closure of Markets and other Dysfunctions in the Awarding of Concession Contracts*“ („Eine ökonomische Analyse der Abschottung von Märkten und anderer Fehlfunktionen bei der Konzessionsvergabe“). Die Studie, die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegeben wurde, ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201206/20120626ATT47717/20120626ATT47717EN.pdf>.

³ Vgl. Soreide, Tina (2012): „Risks of Corruption and Collusion in the Awarding of Concessions Contracts“ („Korruptions- und Kollisionsrisiko bei der Vergabe von Konzessionsverträgen“). Die Studie, die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegeben wurde, ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201206/20120626ATT47717/20120626ATT47717EN.pdf>.

⁴ Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Bisher hat das Europäische

einschlägige EU-Rechtsvorschriften für notwendig, um für Konvergenz bei den Vorschriften und gleichberechtigten Zugang zu den Konzessionsmärkten zu sorgen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass es klarer Regeln bedarf, vor allem in Bezug auf folgende Aspekte:

- eine genauere Definition des Begriffs „Konzessionen“ unter besonderer Berücksichtigung des Begriffs „Betriebsrisiko“¹;
- Anwendung konkreter und einschlägiger Kriterien im Rahmen des Vergabeverfahrens²;
- spezifische Regeln zur Änderung von Konzessionen während der Laufzeit³; und
- geeignete Vorschriften zur Verbesserung der Transparenz und der Fairness der Verfahren.

Gleichzeitig ist der Verfasser der Stellungnahme der Auffassung, dass von jeglicher Form der Überregulierung abzusehen ist, damit die Vorschriften wirksam und einheitlich Anwendung finden. Daher strebt der Verfasser der Stellungnahme zwei parallele Ziele an:

- die mit der Richtlinie eingeführten Vorschriften im Hinblick auf eine einfachere und kohärentere Umsetzung derselben zu vereinfachen und
- ein faires Gleichgewicht im Hinblick darauf zu schaffen, dass einerseits für gleichberechtigten Zugang und Gleichbehandlung zu sorgen und andererseits ein geeignetes Maß an Flexibilität⁴ für die Vergabestellen und die öffentlichen Auftraggeber zu wahren (vgl. Änderungsanträge 5 und 13) ist.

Änderungsanträge

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die Konzessionsvergabe in dem Vorschlag nicht angemessen geregelt wird, da für diese Verträge dieselben Kriterien gelten sollten wie für öffentliche Aufträge. Da Konzessionen sich jedoch von öffentlichen Aufträgen unterscheiden, schlägt der Verfasser der Stellungnahme folgende Änderungen vor:

Parlament drei begründete Stellungnahmen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe erhalten, nämlich vom österreichischen Bundesrat, vom deutschen Bundesrat und vom spanischen Parlament.

¹ Nicht weniger als 13 der 25 Urteile des Gerichtshofs zur Konzessionsvergabe betreffen die Klärung des Begriffs „Konzession“.

² Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung in der Rechtssache „Teleaustria“ (C-324/98) zwar bekräftigt, dass die zuständigen Behörden während der Phase der Vergabe einer Konzession die Grundsätze des Vertrags beachten müssen, der Inhalt dieser Regulierungsgrundsätze wurde jedoch nicht hinreichend geklärt.

³ Wie aus der Folgenabschätzung der Kommission hervorgeht (op. cit. S. 13), sorgen die für die Änderung von Verträgen geltenden Kriterien für große Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten.

⁴ Der Konzessionsnehmer trägt ein anderes Risiko als der Auftragnehmer, das sich nicht auf die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung unter Beachtung bestimmter quantitativer und qualitativer Kriterien beschränkt, sondern auf den gewinnbringenden Charakter der betreffenden Arbeit oder Dienstleistung ausgeweitet wird. Der Konzessionsnehmer trägt daher ein reales Unternehmerrisiko für den Dienst, der letztendlich für eine Person erbracht wird, bei der es sich nicht um den Konzessionsnehmer handelt, sondern um den Nutzer. Das Verhalten der Nutzer können sind nur teilweise vorhersehbar, und dies führt zu einem spezifischen Marktrisiko infolge des trilateralen Charakters des Konzessionsverhältnisses (vgl. Goisis: *“Concessioni di costruzione e gestione di lavori e concessioni di servizi”*, IUS Publicum, Juni 2011, S. 2–9).

- ***Streichung des*** in Artikel 5 vorgesehenen ***Zwischenschwellenwerts***, durch den kein zusätzlicher Nutzen geschaffen wird und die Festlegung der Anwendungsbereichs der Richtlinie unnötig erschwert zu werden droht (siehe Änderungsanträge 17 und 30);
- ***Vereinfachung der Berechnungsmethode***, wobei der Unterschied zwischen Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen aufzuheben ist, da viele Konzessionen gemischte Verträge sind, und ein gemeinsames Prinzip zur Berechnung des geschätzten Werts eingeführt werden soll, der dem über die Vertragslaufzeit kumulierten Vorsteuerumsatz der Konzession entspricht (siehe die Änderungsanträge 8, 9, 18, 19, 20, 21, 22 und 23);
- ***Beschränkung der Laufzeit*** der Konzessionen auf den Zeitraum, den der Konzessionsnehmer voraussichtlich benötigt, um die getätigten Investitionen wieder hereinzuholen, zuzüglich einer angemessenen Rendite (siehe die Änderungsanträge 10 und 24);
- ***Anpassung der Vergabekriterien*** an die besonderen Merkmale von Konzessionen, wodurch für ein bestimmtes Maß an Flexibilität gesorgt werden soll, ohne dass dabei jedoch der Vergabestelle uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit gewährt wird (siehe die Änderungsanträge 11, 12, 16, 35, 44, 46, 47 und 48);

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, jede für überflüssig erachtete Vorschrift zu streichen und gegebenenfalls mehrere Bestimmungen in einem Artikel zusammenzuführen (vgl. die Änderungsanträge 26, 27, 28, 41 und 43), um die mit der Richtlinie eingeführten Vorschriften zu vereinfachen und ***keine Überregulierung*** vorzunehmen. Daher wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung in Bezug auf die Wahl der anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der ***gemeinsamen Konzessionen*** zwischen Auftraggebern und Vergabestellen aus mehreren Mitgliedstaaten einzuführen, damit keine Rechtsunsicherheit entsteht und es nicht zu unnötigen Gerichtsverfahren kommt (siehe Änderungsanträge 31, 32 und 33).

Abschließend vertritt der Verfasser der Stellungnahme die Auffassung, dass die Richtlinie konkret zu einer Politik beitragen kann, die auf die Verwirklichung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und eines hohen Bildungs-, Ausbildungs- und Gesundheitsniveaus ausgerichtet ist (siehe Änderungsanträge 1 und 3). In diesem Zusammenhang schlägt er vor, den Konzessionsgebern die Möglichkeit zu bieten, als Vergabekriterien auch umwelt- und sozialpolitische sowie innovationsbezogene Kriterien anzuwenden, und gegebenenfalls Kriterien zur Förderung einer Politik einzuführen, die auf eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und einen größeren sozialen Zusammenhalt ausgerichtet ist (siehe die Änderungsanträge 4, 14 und 15).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **Artikel 14**, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 **sowie Protokoll Nr. 26**,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das *öffentliche Beschaffungswesen* spielt in der Strategie Europa 2020 eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums fördern und gleichzeitig eine möglichst effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sicherstellen. **Die Vergabe von Baukonzessionen unterliegt derzeit grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, während für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit grenzübergreifender Bedeutung die Grundsätze des AEUV gelten, insbesondere die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, sowie die davon abgeleiteten Grundsätze, wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz.**

Geänderter Text

(2) Die *Vergabe öffentlicher Aufträge* spielt in der Strategie Europa 2020 eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums fördern und gleichzeitig eine möglichst effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sicherstellen. **In diesem Zusammenhang stellen Konzessionsverträge wichtige Instrumente für den langfristigen strukturellen Ausbau der Infrastruktur und von Dienstleistungen von strategischer Bedeutung dar. Von daher begünstigen sie die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt, wobei das Fachwissen im privaten Sektor zunimmt, mehr Effizienz erreicht wird und Innovationen entstehen.**

Eine unterschiedliche Auslegung der Grundsätze des AEUV durch die nationalen Gesetzgeber kann zu Rechtsunsicherheit führen und große Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt bestätigt, wobei er jedoch nur teilweise auf bestimmte Aspekte der Konzessionsvergabe einging. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen des AEUV in allen Mitgliedstaaten auf EU-Ebene einheitlich zu konkretisieren und Unterschiede bei seiner Auslegung zu beseitigen, um hartnäckigen Verzerrungen des Binnenmarkts ein Ende zu setzen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Vergabe von Baukonzessionen unterliegt derzeit grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹, während für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit grenzübergreifender Bedeutung die Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEUV) gelten, insbesondere die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, sowie die davon abgeleiteten Grundsätze, wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz.

Eine unterschiedliche Auslegung der Grundsätze des AEUV durch die nationalen Gesetzgeber kann zu Rechtsunsicherheit führen und große Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt bestätigt, wobei er jedoch nur teilweise auf bestimmte Aspekte der Konzessionsvergabe einging.

¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Deshalb wird mit dieser Richtlinie angestrebt, dass die Bestimmungen des AEUV in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden, um für Rechtssicherheit zu sorgen, hartnäckigen Verzerrungen des Binnenmarkts ein Ende zu setzen, die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu steigern, den gleichberechtigten Zugang zu und die faire Teilnahme von KMU an Konzessionsvergabeverfahren auf lokaler Ebene und unionsweit zu erleichtern und die Verwirklichung der nachhaltigen Ziele von öffentlichem Interesse zu fördern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Darüber hinaus wird mit dieser Richtlinie darauf abgezielt, die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Dementsprechend trägt diese Richtlinie dazu bei, dass diese Ziele erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass in allen Phasen des Vergabeverfahrens auch soziale Kriterien in Bezug auf Arbeitsbedingungen, sozialen Schutz und die Gesundheit der Menschen gelten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) ***Diese Richtlinie*** sollte das Recht der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Behörden, über die direkte Erbringung von Bauarbeiten oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit oder die Beauftragung externer Anbieter mit der Durchführung dieser Arbeiten bzw. Dienstleistungen zu entscheiden, ***in keiner Weise beschränken***. Die Mitgliedstaaten bzw. ihre Behörden sollten auch weiterhin die Merkmale der zu erbringenden Dienstleistung bestimmen und dabei auch etwaige qualitative oder preisliche Bedingungen festlegen können, um Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen.

(3) ***Mit dieser Richtlinie sollte*** das Recht der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Behörden, über die direkte Erbringung von Bauarbeiten oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit oder die Beauftragung externer Anbieter mit der Durchführung dieser Arbeiten bzw. Dienstleistungen zu entscheiden, ***gewährleistet werden***. Die Mitgliedstaaten bzw. ihre Behörden sollten auch weiterhin die Merkmale der zu erbringenden Dienstleistung bestimmen ***und darüber entscheiden können, ob, wie und in welchem Umfang sie öffentliche Aufgaben selbst wahrnehmen möchten*** und dabei auch etwaige qualitative oder preisliche Bedingungen festlegen können,

um Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen. ***Dementsprechend sollte diese Richtlinie das Recht der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit Artikel 14 AEUV und dem Protokoll Nr. 26 festzulegen, welche Dienste sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienste unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollten, nicht berühren.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für Konzessionen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts ist es zweckmäßig, auf der Grundlage der Grundsätze des AEUV ein Mindestmaß an Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe vorzusehen, um die Öffnung der Vergabeverfahren für den Wettbewerb sicherzustellen und eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Koordinierungsbestimmungen sollten nicht über das für die Erreichung der vorstehend genannten Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Den Mitgliedstaaten sollte es ***jedoch*** freistehen, diese Bestimmungen zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wenn sie dies für sinnvoll halten, um für eine bessere Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Grundsätzen zu sorgen.

Geänderter Text

(4) Für Konzessionen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts ist es zweckmäßig, auf der Grundlage der Grundsätze des AEUV ein Mindestmaß an Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe vorzusehen, um die Öffnung der Vergabeverfahren für den Wettbewerb sicherzustellen und eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Koordinierungsbestimmungen sollten nicht über das für die Erreichung der vorstehend genannten Ziele erforderliche Maß hinausgehen ***und für ein gewisses Maß an Flexibilität sorgen***. Den Mitgliedstaaten sollte es ***folglich*** freistehen, diese Bestimmungen zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wenn sie dies für sinnvoll halten, um für eine bessere Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Grundsätzen zu sorgen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Schwierigkeiten bei der Auslegung der Begriffe „Konzession“ und „öffentlicher Auftrag“ haben zu einer anhaltenden Rechtsunsicherheit der beteiligten Akteure geführt und zahlreiche Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union nach sich gezogen. **Die Definition des Begriffs „Konzession“ sollte daher geklärt werden, wobei insbesondere auf das wesentliche Betriebsrisiko zu verweisen ist. Das Hauptmerkmal einer Konzession, nämlich das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen, schließt stets die Übertragung eines wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionsnehmer ein, einschließlich der Möglichkeit, dass die getätigten Investitionen und die beim Betrieb des Bauwerks oder bei der Erbringung der Dienstleistungen entstandenen Kosten nicht vollständig ausgeglichen werden können. Die Anwendung besonderer Bestimmungen auf Konzessionen wäre nicht gerechtfertigt, wenn der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle den Vertragspartner von jedem möglichen Verlust freistellen würde, indem er ihm Mindesteinnahmen garantiert, die mindestens so hoch sind wie die Kosten, die ihm bei der Durchführung des Vertrags entstehen. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass bestimmte Vereinbarungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle vollständig vergütet werden, als Konzessionen gelten sollten, wenn der Ausgleich der dem Betreiber bei der Ausführung der Bauarbeiten oder Dienstleistungen entstehenden Kosten von der tatsächlichen Nachfrage nach den Dienstleistungen oder dem Vermögenswert oder von deren bzw. dessen Verfügbarkeit abhängt.**

Geänderter Text

(7) Schwierigkeiten bei der Auslegung der Begriffe „Konzession“ und „öffentlicher Auftrag“ haben zu einer anhaltenden Rechtsunsicherheit der beteiligten Akteure geführt und zahlreiche Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union nach sich gezogen. **Da** das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen, stets die Übertragung eines wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionsnehmer umfasst, einschließlich der Möglichkeit, dass die getätigten Investitionen und die beim Betrieb des Bauwerks oder bei der Erbringung der Dienstleistungen entstandenen Kosten nicht vollständig ausgeglichen werden können, **sollte die Definition des Begriffs „Konzession“ klargestellt und dabei auf das wesentliche wirtschaftliche Risiko Bezug genommen werden.** Die Anwendung besonderer Bestimmungen auf Konzessionen wäre nicht gerechtfertigt, wenn der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle den Vertragspartner von jedem möglichen Verlust freistellen würde, indem er ihm Mindesteinnahmen garantiert, die mindestens so hoch sind wie die Kosten, die ihm bei der Durchführung des Vertrags entstehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In Bezug auf das wesentliche Betriebsrisiko sollte klargestellt werden, dass bestimmte Vereinbarungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle vollständig vergütet werden, als Konzessionen gelten sollten, wenn der Ausgleich der dem Betreiber bei der Ausführung der Bauarbeiten oder Dienstleistungen entstehenden Kosten von der tatsächlichen Nachfrage nach den Dienstleistungen oder dem Vermögenswert oder von deren bzw. dessen Verfügbarkeit abhängt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Der geschätzte Konzessionswert ist ein entscheidender Faktor bei der Konzessionsvergabe. Damit keine Unsicherheiten bei den Vertragsparteien entstehen, ist es notwendig, gemeinsame Grundsätze für die Berechnung des Konzessionswerts festzulegen. Zu diesem Zweck sollte der geschätzte Konzessionswert auf dem zusätzlichen Jahresumsatz vom Beginn bis zum Ende der Konzessionslaufzeit beruhen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um bei der Anwendung der Konzessionsvergebenvorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, **dürfen** die von der Richtlinie erfassten Einrichtungen **nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung** definiert werden. **Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Gleichbehandlung von Vergabestellen im öffentlichen und im privaten Sektor nicht gefährdet wird.** Zudem ist gemäß Artikel 345 AEUV dafür zu sorgen, dass die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt bleiben.

Geänderter Text

(11) Um bei der Anwendung der Konzessionsvergebenvorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, **müssen** die von der Richtlinie erfassten Einrichtungen **eindeutig im Hinblick die auf die von den öffentlichen Stellen festgelegten besonderen Aufgaben** definiert werden. Zudem ist gemäß Artikel 345 AEUV dafür zu sorgen, dass die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt bleiben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um eine angemessene Veröffentlichung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen sicherzustellen, die von öffentlichen Auftraggebern oder von Vergabestellen vergeben werden und deren Wert einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, sollte der Vergabe solcher Verträge eine obligatorische Konzessionsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vorausgehen. Die Schwellenwerte sollten mit einer klaren grenzübergreifenden Bedeutung der Konzessionen für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten verbunden sein. **Bei der Berechnung des Vertragswerts einer Dienstleistungskonzession sollte der Wert aller vom Konzessionsnehmer zu erbringenden Dienstleistungen aus Sicht eines möglichen Bieters berücksichtigt**

Geänderter Text

(18) Um eine angemessene Veröffentlichung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen sicherzustellen, die von öffentlichen Auftraggebern oder von Vergabestellen vergeben werden und deren Wert einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, sollte der Vergabe solcher Verträge eine obligatorische Konzessionsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vorausgehen. Die Schwellenwerte sollten mit einer klaren grenzübergreifenden Bedeutung der Konzessionen für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten verbunden sein.

werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Konzessionen mit langer Laufzeit bewirken wahrscheinlich eine Abschottung des Marktes und behindern dadurch den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit. Allerdings kann solch eine Laufzeit gerechtfertigt sein, wenn es notwendig ist, den Konzessionsnehmer in die Lage zu versetzen, die für die Durchführung der Konzession getätigten Investitionen, einschließlich der Vorlaufkosten, wieder hereinzuholen, eine Rendite auf das investierte Kapital zu erzielen, die einer unter normalen Marktbedingungen zu erwartenden Rendite entsprechen sollte.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen ***sollte*** den Mitgliedstaaten ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt ***werden***, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anzuwenden, wie etwa die Kriterien, die in dem vom

(22) Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen ***wird*** den Mitgliedstaaten ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anzuwenden, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für

Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union definierten Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen festgelegt wurden. Den Mitgliedstaaten und/oder Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe von Konzessionen verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

Sozialschutz der Europäischen Union definierten Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen festgelegt wurden. Den Mitgliedstaaten und/oder Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen, **wie alle Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**, in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe von Konzessionen verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Auswahl und Anwendung verhältnismäßiger, nichtdiskriminierender und gerechter Auswahlkriterien auf die Wirtschaftsteilnehmer ist entscheidend für ihren tatsächlichen Zugang zu den mit Konzessionen verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Insbesondere die Möglichkeit, auch die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, kann für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen entscheidend sein. Es sollte daher festgelegt werden, dass sich die Auswahlkriterien ausschließlich auf die technische, finanzielle und wirtschaftliche

Geänderter Text

(24) Die Auswahl und Anwendung verhältnismäßiger, nichtdiskriminierender und gerechter Auswahlkriterien auf die Wirtschaftsteilnehmer ist entscheidend für ihren tatsächlichen Zugang zu den mit Konzessionen verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Insbesondere die Möglichkeit, auch die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, kann für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen entscheidend sein. Es sollte daher festgelegt werden, dass sich die Auswahlkriterien auf die technische, finanzielle und wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer beziehen, in der Konzessionsbekanntmachung aufgeführt werden und einen Wirtschaftsteilnehmer nicht daran hindern sollten, die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen, sofern er dem öffentlichen Auftraggeber bzw. dem Auftraggeber gegenüber nachweisen kann, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer – *bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aber auch auf die Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Kohäsionsvorschriften sowie auf Ziele eines hohen Niveaus in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte* – beziehen, in der Konzessionsbekanntmachung aufgeführt werden und einen Wirtschaftsteilnehmer nicht daran hindern sollten, die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen, sofern er dem öffentlichen Auftraggeber bzw. dem Auftraggeber gegenüber nachweisen kann, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese sollten allen potenziellen Bietern vorab bekanntgegeben werden, mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen und eine unbeschränkte Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle ausschließen. Sie sollten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen und mit Vorgaben verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten. *Um diese*

Geänderter Text

(25) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese sollten allen potenziellen Bietern vorab bekanntgegeben werden, mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen und eine unbeschränkte Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle ausschließen. Sie sollten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen und mit Vorgaben verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten.

Standards einzuhalten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern, können die Mitgliedstaaten die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots vorsehen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Entscheiden sich die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen dafür, den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen, sollten sie die wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Gegenstand der Konzession ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Konzessionsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen.

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Konzessionen sind gewöhnlich langfristige, komplexe Vereinbarungen, in deren Rahmen der Konzessionsnehmer Verantwortlichkeiten und Risiken übernimmt, die traditionell vom

(27) Konzessionen sind gewöhnlich langfristige, komplexe Vereinbarungen, in deren Rahmen der Konzessionsnehmer Verantwortlichkeiten und Risiken übernimmt, die traditionell vom

öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle getragen werden und normalerweise in dessen bzw. deren Zuständigkeit fallen. Aus diesem Grund sollten die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen bei der Organisation des Vergabeverfahrens einen Flexibilitätsspielraum aufrechterhalten, **der auch die Möglichkeit zur Verhandlung des Vertragsinhalts mit den Bewerbern umfasst**. Im Interesse der Gleichbehandlung und Transparenz während des gesamten Vergabeverfahrens ist es jedoch sinnvoll, bestimmte Vorgaben für die Struktur des Vergabeverfahrens festzulegen, einschließlich der Verhandlungen, der Verbreitung von Informationen und der Verfügbarkeit schriftlicher Aufzeichnungen. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass von den ursprünglichen Bestimmungen der Konzessionsbekanntmachung nicht abgewichen werden sollte, um eine unfaire Behandlung potenzieller Bewerber zu vermeiden.

öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle getragen werden und normalerweise in dessen bzw. deren Zuständigkeit fallen. Aus diesem Grund sollten die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen bei der Organisation des Vergabeverfahrens einen Flexibilitätsspielraum aufrechterhalten. **Dies bedeutet auch Flexibilität bei den Vergabekriterien, damit die öffentlichen Auftraggeber eine allgemeine Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanalyse des Angebots durchführen und mit den Bewerbern über den Vertragsinhalt verhandeln können**. Im Interesse der Gleichbehandlung und Transparenz während des gesamten Vergabeverfahrens ist es jedoch sinnvoll, bestimmte Vorgaben für die Struktur des Vergabeverfahrens festzulegen, einschließlich der Verhandlungen, der Verbreitung von Informationen und der Verfügbarkeit schriftlicher Aufzeichnungen. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass von den ursprünglichen Bestimmungen der Konzessionsbekanntmachung nicht abgewichen werden sollte, um eine unfaire Behandlung potenzieller Bewerber zu verhindern.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen sollte es gestattet sein, sich in den technischen Spezifikationen und den Vergabekriterien auf einen bestimmten Produktionsprozess, eine bestimmte Art der Dienstleistungserbringung oder auf einen bestimmten Prozess in Bezug auf jede andere Phase des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung zu beziehen, sofern ein Zusammenhang mit

Geänderter Text

(29) Den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen sollte es gestattet sein, sich in den technischen Spezifikationen und den Vergabekriterien auf einen bestimmten Produktionsprozess, eine bestimmte Art der Dienstleistungserbringung oder auf einen bestimmten Prozess in Bezug auf jede andere Phase des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung zu beziehen, sofern ein Zusammenhang mit

dem Konzessionsgegenstand besteht. Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, kann es den *Beschaffern* zudem gestattet werden, in die Vergabekriterien auch Merkmale der Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Erteilen die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen den Zuschlag jedoch dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, dürfen sich diese Kriterien nur auf die Arbeitsbedingungen der direkt am Produktionsprozess bzw. an der Dienstleistungserbringung beteiligten Personen beziehen. Diese Merkmale dürfen **nur** den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte oder die Förderung der sozialen Integration von Angehörigen benachteiligter und gefährdeter Gruppen im Rahmen der Vertragsdurchführung betreffen, einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. In diesem Fall sollten Vergabekriterien, die diese Merkmale *beinhalten*, in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in ihrer Arbeitsumgebung haben. Sie sollten gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen angewandt werden; zudem sollte sie nicht zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern führen, die das Übereinkommen oder Freihandelsübereinkommen unterzeichnet haben, denen auch die Union angehört. ***Auch wenn sie das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots anwenden, sollte es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen gestattet sein, in die Vergabekriterien die Organisation, Qualifikationen und***

dem Konzessionsgegenstand besteht. ***Dazu können umwelt- und sozialpolitische bzw. innovationsbezogene Kriterien wie auch Elemente zählen, die sich auf Ziele des öffentlichen Interesses beziehen, mit denen ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und der soziale Zusammenhalt gefördert werden sollen.*** Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, kann es den *öffentlichen Auftraggebern* zudem gestattet werden, in die Vergabekriterien auch Merkmale der Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Diese Merkmale dürfen den Gesundheitsschutz, ***die Sicherung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Tarifverträge*** der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte oder die Förderung der sozialen Integration von Angehörigen benachteiligter und gefährdeter Gruppen im Rahmen der Vertragsdurchführung betreffen, einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. In diesem Fall sollten Vergabekriterien, die diese Merkmale *enthalten*, in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in ihrer Arbeitsumgebung haben. Sie sollten gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen angewandt werden; zudem sollte sie nicht zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern führen, die ***das auf der Einhaltung der IAO-Normen beruhende*** Übereinkommen oder Freihandelsübereinkommen unterzeichnet haben, denen auch die Union angehört.

Erfahrung der mit der Durchführung der Konzession betrauten Arbeitskräfte einzubeziehen, da diese Faktoren Einfluss auf die Qualität der Durchführung der Konzession und folglich auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots haben können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Konzessionen sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden. Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sollten darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, *Kandidaten* oder Bieter wegen schwerer Verstöße gegen das Unionsrecht oder gegen mit dem AEUV im Einklang stehendes nationales Recht zum Schutz der öffentlichen Interessen begangen haben oder die bei der Durchführung eines früheren Konzessionsvertrages oder früherer Konzessionsverträge ähnlicher Art mit demselben öffentlichen Auftraggeber bzw. derselben Vergabestelle erhebliche oder dauerhafte Defizite erkennen ließen.

Geänderter Text

(33) Konzessionen sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben, ***beispielsweise durch Beteiligung an der Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel und Kinderarbeit***, oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden. Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sollten darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, *Bewerber* oder Bieter wegen schwerer Verstöße gegen das Unionsrecht oder gegen mit dem AEUV im Einklang stehendes nationales Recht zum Schutz der öffentlichen Interessen begangen haben oder die bei der Durchführung eines früheren Konzessionsvertrages oder früherer Konzessionsverträge ähnlicher Art mit demselben öffentlichen Auftraggeber bzw. derselben Vergabestelle erhebliche oder dauerhafte Defizite erkennen ließen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für die Verfahren **von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen** bei der Vergabe von **Konzessionen**, deren geschätzter Wert mindestens den in Artikel 5 festgelegten Schwellenwerten entspricht.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für die Verfahren bei der Vergabe von **Bau- oder Dienstleistungskonzessionen**, deren geschätzter Wert mindestens den in Artikel 5 festgelegten Schwellenwerten entspricht.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Grundsatz der Verwaltungsfreiheit der öffentlichen Stellen

In dieser Richtlinie wird im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Unionsrecht der Grundsatz der Verwaltungsfreiheit der öffentlichen Stellen anerkannt. Ihnen steht die Entscheidung frei, welche Art und Weise der Verwaltung sie als am besten geeignet erachten, um Bauarbeiten oder Dienstleistungen, für die sie zuständig sind, ausführen bzw. erbringen zu lassen.

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht festzulegen, welche Leistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen

Verpflichtungen sie unterliegen sollten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Konzessionen“ **öffentliche Baukonzessionen, Baukonzessionen** oder Dienstleistungskonzessionen;

Geänderter Text

(1) „Konzessionen“ **Bau-** oder Dienstleistungskonzessionen;

Begründung

Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Baukonzessionen und Baukonzessionen ist in der Praxis nicht hilfreich. Mit dieser Änderung soll der Text vereinfacht werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Baukonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag **zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einer oder mehreren** Vergabestellen, **dessen Gegenstand in** der Ausführung von Bauarbeiten **besteht**, wobei die Gegenleistung **für die auszuführenden Bauarbeiten** entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

Geänderter Text

(4) „Baukonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag, **mit dem ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber** oder Vergabestellen **einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer mit** der Ausführung von Bauarbeiten **beauftragen**, wobei die **diesbezügliche** Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) „Dienstleistungskonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag **zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. einer oder mehreren Vergabestellen, dessen Gegenstand in der Erbringung von anderen Dienstleistungen als den in den Nummern 2 und 4 aufgeführten Dienstleistungen besteht**, wobei die Gegenleistung **für die zu erbringenden Dienstleistungen** entweder allein in dem Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

(7) „Dienstleistungskonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag, **mit dem ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer mit** der Erbringung von Dienstleistungen **beauftragen**, wobei die **diesbezügliche** Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) „**Lebenszyklus**“ **alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich der Produktion, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung.**

entfällt

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Das Recht zur Nutzung des Bauwerks oder der Dienstleistungen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 4 und 7 schließt die Übertragung *des* wesentlichen **Betriebsrisikos** auf den Konzessionsnehmer ein. Es wird angenommen, dass der Konzessionsnehmer das wesentliche Betriebsrisiko übernimmt, wenn nicht garantiert ist, dass die getätigte Investition oder die Kosten des Betriebs des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen wieder hereingeholt werden können.

Dieses wirtschaftliche Risiko kann Folgendes umfassen:

a) das **mit der Nutzung des Bauwerks oder der Nachfrage nach der Dienstleistung** verbundene Risiko; oder

b) das mit der Verfügbarkeit der vom Konzessionsnehmer bereitgestellten oder für die Dienstleistungserbringung genutzten Infrastruktur verbundene Risiko.

Geänderter Text

2. Das Recht zur Nutzung des Bauwerks oder der Dienstleistungen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 4 und 7 schließt die Übertragung *eines* wesentlichen **Teils des wirtschaftlichen Risikos** auf den Konzessionsnehmer ein. Es wird angenommen, dass der Konzessionsnehmer das wesentliche Betriebsrisiko übernimmt, wenn nicht garantiert ist, dass die getätigte Investition oder die Kosten des Betriebs des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen wieder hereingeholt werden können.

Das wirtschaftliche Risiko versteht sich als

a) das **mit der tatsächlichen Nachfrage nach den vertragsgegenständlichen Bauwerken oder Dienstleistungen** verbundene Risiko oder

b) das mit der Verfügbarkeit der vom Konzessionsnehmer bereitgestellten oder für die Dienstleistungserbringung genutzten Infrastruktur verbundene Risiko.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Im Falle von Dienstleistungskonzessionen, deren Vertragswert mindestens 2 500 000 EUR, aber weniger als 5 000 000 EUR beträgt und die keine sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen betreffen, ist eine Vergabebekanntmachung gemäß den Artikeln 27 und 28 zu veröffentlichen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Artikel 6

Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

1. Die Berechnung des geschätzten Wertes einer Konzession basiert auf dem vom **öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle** geschätzten **zahlbaren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, einschließlich aller Optionen und etwaigen Verlängerungen der Konzession.**

2. Der geschätzte Wert einer Konzession wird als Wert der Gesamtheit der Bauarbeiten **oder** Dienstleistungen berechnet, **auch wenn sie im Rahmen verschiedener Verträge erworben werden, sofern die Verträge Teil eines einzigen Projekts sind. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein einziges Projekt handelt, können beispielsweise eine vorausgehende** Gesamtplanung und Gesamtkonzeption durch den öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestelle **sein** oder auch **der Umstand**, dass die verschiedenen Bestandteile ein und demselben wirtschaftlichen und technischen Zweck dienen oder anderweitig logisch miteinander verknüpft sind.

Wenn der öffentliche Auftraggeber oder

Geänderter Text

Artikel 6

Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

1. Die Berechnung des geschätzten Wertes einer Konzession basiert auf dem vom **Konzessionsgeber** geschätzten, **über die Vertragslaufzeit kumulierten Vorsteuerumsatz. Diese Schätzung gilt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wird, bzw. in Fällen, in denen eine solche Bekanntmachung nicht vorgesehen ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle mit dem Konzessionsvergabeverfahren beginnt. Wird der Wert in den Verhandlungen während des Vergabeverfahrens geändert, gilt die Schätzung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.**

2. Der geschätzte Wert einer Konzession wird als Wert der Gesamtheit der Bauarbeiten **bzw.** Dienstleistungen berechnet, **die** Teil eines einzigen **Konzessionsprojekts** sind, **darunter auch Studien. Die Alleinstellung des Projekts kann insbesondere anhand einer vorausgehenden** Gesamtplanung und Gesamtkonzeption durch den öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestelle oder auch **des Umstands nachgewiesen werden**, dass die verschiedenen Bestandteile ein und demselben wirtschaftlichen und technischen Zweck dienen oder anderweitig logisch miteinander verknüpft sind.

die Vergabestelle Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Konzessionswerts zu berücksichtigen.

3. Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Konzessionswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen. Ein Bauvorhaben oder eine Gesamtheit von Dienstleistungen darf daher nicht so unterteilt werden, dass es bzw. sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.

4. Diese Schätzung gilt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Konzessionsbekanntmachung versandt wird, bzw. in Fällen, in denen eine solche Bekanntmachung nicht vorgesehen ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle mit dem Konzessionsvergabeverfahren beginnt, insbesondere durch Festlegung der wesentlichen Merkmale der vorgesehenen Konzession.

5. Hinsichtlich öffentlicher Baukonzessionen bzw. Baukonzessionen werden bei der Berechnung des geschätzten Werts sowohl die Kosten der Bauarbeiten als auch der geschätzte Gesamtwert der Lieferungen und Dienstleistungen, die die öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestellen für den Konzessionsnehmer bereitstellen bzw. erbringen, berücksichtigt, sofern sie für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

6. Kann ein Bauvorhaben oder der vorgesehene Erwerb von Dienstleistungen zur gleichzeitigen Vergabe von Konzessionen in Form mehrerer Lose führen, ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.

7. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 5 genannten

3. Die Schätzung des Konzessionswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen. Ein Bauvorhaben oder eine Gesamtheit von Dienstleistungen darf daher nicht so unterteilt werden, dass es bzw. sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.

4. Der geschätzte Konzessionswert wird nach einer objektiven Methode berechnet, die in der Konzessionsbekanntmachung angegeben ist.

Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

8. Öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen können Konzessionen für einzelne Lose vergeben, ohne die in dieser Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren anzuwenden, wenn der geschätzte Wert des jeweiligen Loses ohne Mehrwertsteuer weniger als 1 Mio. EUR beträgt. Der Gesamtwert der ohne Anwendung dieser Richtlinie vergebenen Lose darf jedoch 20 % des Gesamtwerts aller Lose, in die das Bauvorhaben oder der vorgesehene Erwerb von Dienstleistungen unterteilt wurde, nicht überschreiten.

9. Der Wert von Dienstleistungskonzessionen ist der geschätzte Gesamtwert der vom Konzessionsnehmer während der gesamten Laufzeit der Konzession zu erbringenden Dienstleistungen, der anhand einer objektiven Methode berechnet wird, die in der Konzessionsbekanntmachung oder in den Konzessionsunterlagen angegeben ist.

Die Berechnung des geschätzten Konzessionswerts erfolgt gegebenenfalls wie folgt:

a) bei Versicherungsdienstleistungen: auf der Basis der zahlbaren Prämie und anderer Entgelte;

b) bei Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen: auf der Basis der Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie sonstiger Entgelte;

c) bei Planungsdienstleistungen: auf der Basis der Gebühren, der zahlbaren Provision und sonstiger Entgelte.

10. Der Wert der Konzessionen umfasst sowohl die voraussichtlichen Einnahmen seitens Dritter als auch die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle zu zahlenden Beträge.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **mindestens 90 % der** Tätigkeiten der juristischen Person werden für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle, der bzw. die die Kontrolle ausübt, oder für andere von ihm bzw. ihr kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Geänderter Text

b) **alle** Tätigkeiten der juristischen Person werden für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle, der bzw. die die Kontrolle ausübt, oder für andere von ihm bzw. ihr kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 handelt, eine Konzession an seine bzw. ihre kontrollierende Einrichtung oder eine andere von demselben öffentlichen Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die die Konzession erhalten soll.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Ausnahme (umgekehrte Eigenregie) geht über das Teckal-Urteil hinaus und beschränkt den Wettbewerb übermäßig.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **mindestens 90 % der** Tätigkeiten der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder für andere von ihnen kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Geänderter Text

b) **alle** Tätigkeiten der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder für andere von ihnen kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen mit dem Ziel, **ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien;**

Geänderter Text

a) die Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen, **die als zuständige Behörden agieren, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemeinsam durchzuführen;**

Begründung

Klarstellung zur horizontalen Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Vereinbarung wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt;

Geänderter Text

b) die Vereinbarung wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt **und ist nicht auf den Markt ausgerichtet;**

Begründung

Klarstellung zur horizontalen Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen **üben umsatzbezogen nicht mehr als 10 % ihrer im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevanten Tätigkeiten** auf dem offenen Markt **aus**;

Geänderter Text

c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen **sind nicht** auf dem offenen Markt **tätig**;

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht mit den vorherigen Änderungsanträgen im Einklang.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Tatsache, dass keine private Beteiligung im Sinne der Absätze 1 bis 4 vorhanden ist, wird zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe oder des Abschlusses der Vereinbarung überprüft.

Geänderter Text

Die Tatsache, dass keine private Beteiligung im Sinne der Absätze 1 bis 4 vorhanden **und keine der anderen dort aufgeführten Bedingungen erfüllt** ist, wird zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe oder des Abschlusses der Vereinbarung überprüft.

Begründung

In der Vergabephase sind alle Bedingungen gemäß den Absätzen 1 bis 4, nicht nur die private Beteiligung, zu überprüfen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen finden ab dem Zeitpunkt **des Eingehens einer privaten Beteiligung** keine Anwendung mehr, so dass laufende Konzessionen im Rahmen der üblichen Konzessionsvergabeverfahren für den Wettbewerb geöffnet werden müssen.

Geänderter Text

Die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen finden ab dem Zeitpunkt keine Anwendung mehr, **zu dem eine der darin genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist**, so dass laufende Konzessionen im Rahmen der üblichen Konzessionsvergabeverfahren für den Wettbewerb geöffnet werden müssen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Die Laufzeit der Konzession **ist auf** den Zeitraum **beschränkt**, den der Konzessionsnehmer voraussichtlich benötigt, um die getätigten Investitionen für den Bau bzw. den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder hereinzuholen, zuzüglich einer angemessenen Rendite auf das investierte Kapital.

Geänderter Text

Für Konzessionen mit einer Gültigkeit von mehr als fünf Jahren geht die maximale Laufzeit der Konzession **nicht über** den Zeitraum **hinaus**, den der Konzessionsnehmer voraussichtlich benötigt, um die getätigten Investitionen für den Bau bzw. den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder hereinzuholen, **einschließlich der Vorlaufkosten und** zuzüglich einer angemessenen Rendite auf das investierte Kapital, **die einer unter normalen Marktbedingungen zu erwartenden Rendite entspricht**.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Angebote oder Teilnahmeanträge können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden.

Geänderter Text

3. Angebote oder Teilnahmeanträge können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. **Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere**

KMU, können sich zu einem Unternehmenskonsortium zusammenschließen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen, die eine Konzession vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit.

Geänderter Text

1. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen, die eine Konzession vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung ***gemäß Artikel 28*** mit.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Diese Standardformulare werden von der Kommission festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren im Sinne von Artikel 48 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wenn die Bauarbeiten oder Dienstleistungen ***aufgrund eines aus technischen Gründen fehlenden Wettbewerbs, des Schutzes von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums oder sonstiger ausschließlicher Rechte*** nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer

Geänderter Text

b) wenn die Bauarbeiten oder Dienstleistungen ***aus einem der folgenden Gründe*** nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt bzw. erbracht werden können:

durchgeführt bzw. erbracht werden können
*und es keine vernünftige Alternative oder
Ersatzlösung gibt und der fehlende
Wettbewerb nicht das Ergebnis einer
künstlichen Einschränkung der
Konzessionsvergabeparameter ist;*

*i) Ziel der Konzession ist die Schaffung
oder der Erwerb eines eigenständigen
Kunstwerks oder einer künstlerischen
Darbietung;*

*ii) der Wettbewerb fehlt aus technischen
Gründen;*

*iii) Schutz von Patenten, Urheberrechten
oder anderen Rechten des geistigen
Eigentums oder sonstiger ausschließlicher
Rechte;*

*die Ausnahmen nach Ziffer ii und iii
gelten nur, wenn es keine vernünftige
Alternative oder Ersatzlösung gibt und
der fehlende Wettbewerb nicht das
Ergebnis einer künstlichen
Einschränkung der
Konzessionsvergabeparameter ist;*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

6. Ein Angebot gilt im Sinne von
Unterabsatz 1 Buchstabe a als nicht
geeignet, wenn

Geänderter Text

6. Ein Angebot gilt im Sinne von *Absatz 5
Buchstabe a* als nicht geeignet, wenn

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

**2. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt
auch für Dienstleistungskonzessionen,**

Geänderter Text

entfällt

deren geschätzter Wert bei Berechnung anhand der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Methode mindestens 2 500 000 EUR beträgt, wobei lediglich soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß Artikel 17 ausgenommen sind.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Festlegung des anwendbaren nationalen Rechts gemäß Buchstabe a **können** die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats **wählen**, in dem zumindest eine der beteiligten Stellen ansässig ist.

Geänderter Text

Bei der Festlegung des anwendbaren nationalen Rechts gemäß Buchstabe a **wählen** die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats, in dem zumindest eine der beteiligten Stellen ansässig ist.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ist eine Vereinbarung zur Festlegung der anwendbaren Konzessionsvorschriften nicht vorhanden, werden die auf die Konzessionsvergabe anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften nach folgenden Regeln bestimmt:

a) wird das Verfahren von einem teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber oder einer teilnehmenden Vergabestelle im Namen der anderen Auftraggeber bzw. Vergabestellen durchgeführt oder geleitet, so finden die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats dieses öffentlichen Auftraggebers bzw. dieser Vergabestelle Anwendung;

Geänderter Text

entfällt

b) wird das Verfahren nicht von einem teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber oder einer teilnehmenden Vergabestelle im Namen der anderen Auftraggeber bzw. Vergabestellen durchgeführt oder geleitet und

i) betrifft es eine öffentliche Baukonzession oder eine Baukonzession, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats an, in dem der Großteil der Bauarbeiten durchgeführt wird;

ii) betrifft es eine Dienstleistungskonzession, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats an, in dem der Großteil der Dienstleistungen erbracht wird;

c) ist es nicht möglich, das anwendbare nationale Recht gemäß Buchstabe a oder b zu bestimmen, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle an, der bzw. die den größten Teil der Kosten trägt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Ist eine Vereinbarung zur Bestimmung des anwendbaren Konzessionsvergaberechts im Sinne von Absatz 3 nicht vorhanden, wird nach folgenden Regeln ermittelt, welche nationalen Rechtsvorschriften für die Konzessionsvergabeverfahren gemeinsamer juristischer Personen, die ***entfällt***

von mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gegründet wurden, anwendbar sind:

a) wird das Verfahren vom zuständigen Organ der gemeinsamen juristischen Person durchgeführt oder geleitet, finden die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die juristische Person ihren Sitz hat, Anwendung;

b) wird das Verfahren von einem Mitglied der juristischen Person im Namen dieser juristischen Person durchgeführt, finden die in Absatz 4 Buchstaben a und b aufgeführten Bestimmungen Anwendung;

c) ist es nicht möglich, das anwendbare nationale Recht gemäß Absatz 4 Buchstabe a oder b zu bestimmen, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats an, in dem die juristische Person ihren Sitz hat.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 5 – Buchstabe -a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) sie geben in den Konzessionsunterlagen an, welche Elemente gegebenenfalls Verhandlungsgegenstand sind und welche Elemente die Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 ausmachen;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Konzessionsbekanntmachung die Teilnahmebedingungen hinsichtlich folgender Aspekte an:

- a) Befähigung zur Berufsausübung;
- b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
- c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Die öffentlichen Auftraggeber beschränken jegliche Teilnahmebedingungen auf Bedingungen, anhand deren sichergestellt werden kann, dass ein Bewerber oder Bieter über die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten sowie über die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten verfügen, um die zu vergebende Konzession auszuführen. Alle Anforderungen müssen mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang und mit diesem in einem absolut angemessenen Verhältnis stehen und der Notwendigkeit, einen echten Wettbewerb zu gewährleisten, Rechnung tragen.

In der Konzessionsbekanntmachung geben die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen ferner an, welche Unterlagen als Nachweise für die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers einzureichen sind. Die Anforderungen bezüglich dieser Unterlagen müssen nichtdiskriminierend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Vertragsgegenstand stehen.

Änderungsantrag 50

Geänderter Text

1. Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Konzessionsbekanntmachung die Teilnahmebedingungen hinsichtlich folgender Aspekte an:

- a) Befähigung zur Berufsausübung;
- b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
- c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Bei allen Anforderungen muss unter Berücksichtigung des Vertragsgegenstands und des Zwecks, einen echten Wettbewerb zu gewährleisten, unbedingt dafür gesorgt werden, dass der Konzessionsnehmer die Konzession ausführen kann, wobei ein Zusammenhang mit diesen Anforderungen und ein absolut angemessenes Verhältnis zu ihnen bestehen muss.

In der Konzessionsbekanntmachung geben die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen ferner an, welche Unterlagen als Nachweise für die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers einzureichen sind. Die Anforderungen bezüglich dieser Unterlagen müssen nichtdiskriminierend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Vertragsgegenstand stehen.

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten verabschieden Bestimmungen zur **Bekämpfung** von Günstlingswirtschaft **und** Korruption und zur **Vermeidung von** Interessenkonflikten, um die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten verabschieden **angemessene** Bestimmungen zur **Verhinderung, Feststellung und unverzüglichen Beseitigung** von Günstlingswirtschaft, Korruption und Interessenkonflikten, um die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36a

**Gründe für den Ausschluss von
Bewerbern**

*(Dieser neue Artikel soll
Artikel 36 Absatz 5 bis einschließlich
Absatz 9 enthalten.)*

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 5 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Geldwäsche gemäß Artikel 1 der **Richtlinie 91/308/EWG** des Rates.

e) Geldwäsche **und Terrorismusfinanzierung** gemäß Artikel 1 der **Richtlinie 2005/60/EG** des Rates.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 5 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Beteiligung an der Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel und Kinderarbeit im Sinne der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Jeder Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den ***Absätzen 5 bis 7*** genannten Situationen befindet, kann dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise beibringen, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit nachgewiesen wird.

8. Jeder Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den ***Absätzen 1 bis 3*** genannten Situationen befindet, kann dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise beibringen, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit ***oder gegebenenfalls die Verlässlichkeit seines Unterauftragnehmers*** nachgewiesen wird.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fristsetzung

Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Festsetzung der Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten berücksichtigen die Auftraggeber bzw. Vergabestellen unbeschadet der in **Artikel 37** festgelegten Mindestfristen insbesondere die Komplexität der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

Geänderter Text

1. Bei der Festsetzung der Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten berücksichtigen die Auftraggeber bzw. Vergabestellen unbeschadet der in den **Absätzen 3 und 4** festgelegten Mindestfristen insbesondere die Komplexität der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38**

Vorschlag der Kommission

Artikel 38

***Fristen für die Einreichung von
Teilnahmeanträgen***

1. Bei der Vergabe einer Konzession durch öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen beträgt die Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Übermittlung der Konzessionsbekanntmachung.

2. Die Frist für den Eingang der Angebote kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber die Einreichung anhand elektronischer Mittel gemäß Artikel 25 akzeptiert.

Geänderter Text

3. Bei der Vergabe einer Konzession durch öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen beträgt die Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Übermittlung der Konzessionsbekanntmachung.

4. Die Frist für den Eingang der Angebote kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber die Einreichung anhand elektronischer Mittel gemäß Artikel 25 akzeptiert.

(Bei Annahme des Änderungsantrags werden die beiden Absätze des Artikels 38 zu Artikel 37 Absätze 3 und 4.)

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Konzessionen werden auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote ***unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen*** bewertet werden, ***so*** dass ein ***wirtschaftlicher*** Gesamtvorteil ***für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle*** ermittelt werden kann.

Geänderter Text

1. Konzessionen werden auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote ***so*** bewertet werden, dass ***in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und umwelt-, sozial- und kohäsionspolitische Aspekte*** ein Gesamtvorteil ermittelt werden kann.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zuschlagskriterien richten sich nach dem Konzessionsgegenstand und ***räumen dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle keine uneingeschränkte Wahlfreiheit ein.***

Geänderter Text

1a. Die Zuschlagskriterien räumen dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle keine uneingeschränkte Wahlfreiheit ein und dürfen während der Verhandlungen nicht willkürlich oder diskriminierend geändert werden. Jede Änderung wird den betreffenden Bewerbern und Bieterinnen unverzüglich mitgeteilt.

Geänderter Text

2. Die Zuschlagskriterien richten sich nach dem Konzessionsgegenstand und ***können umwelt- oder sozialpolitische bzw. innovationsbezogene Aspekte sowie gegebenenfalls die Ziele des öffentlichen Interesses zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und***

Diese Kriterien müssen einen wirksamen Wettbewerb sicherstellen und mit Anforderungen verbunden sein, die eine wirksame Überprüfung der von den *Bieter* übermittelten Informationen ermöglichen.
Die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen überprüfen auf der Grundlage der von den Bieter übermittelten Informationen und Nachweise, ob die Angebote den Zuschlagskriterien entsprechen.

des sozialen Zusammenhalts einschließen.

Diese Kriterien müssen einen wirksamen Wettbewerb sicherstellen und mit Anforderungen verbunden sein, die eine wirksame Überprüfung der von den *Bieter* übermittelten Informationen ermöglichen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen Konzessionen gemäß Absatz 2 auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben. Diese Kriterien können neben dem Preis oder den Kosten jedes der folgenden Kriterien umfassen:

entfällt

a) Qualität, darunter der technische Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, „Design für alle“, Umwelteigenschaften und innovativer Charakter;

b) bei Dienstleistungskonzessionen und Konzessionen, die die Planung von Bauarbeiten umfassen, können die Organisation, die Qualifikationen und die Erfahrung des mit der Durchführung der Konzession betrauten Personals dahingehend berücksichtigt werden, dass dieses Personal nach der Konzessionsvergabe nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle ersetzt werden kann, der bzw. die prüfen muss, ob bei einem

Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben ist;

c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist;

d) der spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 genannte Lebenszyklusstadium, soweit diese Kriterien direkt in diese Prozesse einbezogene Faktoren betreffen und den spezifischen Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisieren.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. In dem in Absatz 4 genannten Fall gibt der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle in der Konzessionsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Konzessionsunterlagen an, wie er bzw. sie die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

entfällt

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Ist eine Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40

entfällt

Lebenszykluskostenrechnung

1. Soweit relevant, umfasst die Lebenszykluskostenrechnung sämtliche der folgenden Kosten während des Lebenszyklus des Produkts, der Dienstleistungen oder Bauarbeiten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 14:

a) interne Kosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb (wie Produktionskosten), der Nutzung (wie Energieverbrauch und Wartungskosten) und Lebensendekosten (wie Sammlungs- und Recyclingkosten) und

b) externe Umweltkosten, die direkt mit dem Lebenszyklus in Verbindung stehen und die Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderer Schadstoffemissionen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen können, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann.

2. Bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Kosten anhand der Lebenszykluskostenrechnung, so geben sie in den Konzessionsunterlagen die für die Berechnung der Lebenszykluskosten angewandte Methode an. Die Methode muss sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) sie wurde auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erarbeitet oder beruht auf sonstigen objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;

b) sie wurde für die wiederholte oder ständige Anwendung konzipiert;

c) sie ist für alle Interessenten zugänglich.

Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen erlauben es den Wirtschaftsteilnehmern, eine andere Methode zur Ermittlung der Lebenszykluskosten ihres Angebots anzuwenden, sofern sie nachweisen, dass diese Methode den unter den Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen genügt und einen gleichwertigen Ersatz für die von dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle angegebene Methode darstellt.

3. Wenn eine gemeinsame Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten im Rahmen eines Rechtsakts der Union, einschließlich delegierter Rechtsakte gemäß sektorspezifischen Rechtsvorschriften, festgelegt wird, ist diese anzuwenden, wenn die Lebenszykluskostenrechnung Bestandteil der in Artikel 39 Absatz 4 genannten Zuschlagskriterien ist.

Ein Verzeichnis solcher Rechtsvorschriften und delegierter Rechtsakte findet sich in Anhang II. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 46 zur Aktualisierung des Verzeichnisses zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften oder der Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmungen Änderungen erforderlich werden.

VERFAHREN

Titel	Konzessionsvergabe		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0897 – C7-0004/2012 – 2011/0437(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 17.1.2012		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 17.1.2012		
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Raffaele Baldassarre 1.3.2012		
Prüfung im Ausschuss	30.5.2012	17.9.2012	6.11.2012
Datum der Annahme	27.11.2012		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 14	–: 3	0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Alajos Mészáros, Evelyn Regner, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Cecilia Wikström		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Sergio Gaetano Cofferati, Eva Lichtenberger, Angelika Niebler, József Szájer, Axel Voss		